

Noch einmal muss sich der OGH mit der Frage befassen, ob die Rechte für zwei Wodkamarken dem Kreml oder einem westlichen Konzern gehören. Es steht dabei finanziell und politisch viel auf dem Spiel.

Eric Frey

Es ist einer der längsten und kompliziertesten Streitfälle vor heimischen Gerichten – und einer mit internationaler Sprengkraft. Denn im Verfahren, ob die beliebte Wodkamarke Stolichnaya in Österreich einem exilierten Milliardär oder einem russischen Staatsunternehmen gehört, geht es um einerseits Feinheiten des russischen und des niederländischen Rechts – aber letztlich auch um die Legitimität des Vorgehens des russischen Präsidenten Wladimir Putin gegen ihm nicht genehme Oligarchen.

Kurz nach dessen erstem Wahlsieg im Jahr 2000 machte ein russisches Gericht die Privatisierung in den 1990er-Jahren rückgängig. In den meisten westlichen Ländern gehören die Rechte auf Stolichnaya und die kleinere Marke Moskovskaya der Unternehmensgruppe Spirits International (SPI) von Yuri Shefler, der sie Ende der 1990er-Jahre erworben hatte – auch in Österreich. Hier wird allerdings so wie in vielen anderen Ländern seit 14 Jahren prozessiert. Die für diesen Zweck gegründete FKP Sojuzplodoimport versucht mit allen Mitteln, die wertvollen Markenrechte für Russland zurückzugewinnen. Wo FKP verkaufen darf, kommt der Wodka aus Moskau; SPI lässt das Getränk im lettischen Riga produzieren.

Die beiden letzten Runden gingen in Österreich an die russische Seite: Im Juli entschied der Oberste Gerichtshof, dass ein niederländisches Urteil zugunsten Moskaus auch für Österreich gelten sollte; dies hat das Oberlandesgericht Linz, das noch im März anders entschieden hatte, im September bestätigt. Die heimischen Anwälte der SPI haben sich mit dem Antrag



Nächste Schlacht im Wodkakrieg

auf eine außerordentliche Revision erneut an den OGH gewandt und zahlreiche Gutachten vorgelegt, die ihre Sichtweise bestätigen. Lehnt der OGH den Antrag ab, dann hat FKP gewonnen und kann beginnen, um Schadenersatz für den entgangenen Gewinn der vergangenen Jahre zu prozessieren. Die Entscheidung könnte noch vor Jahresende fallen, heißt es.

Im Rechtsstreit geht es vornehmlich um die Frage, was ein niederländisches Urteil zu bedeuten hat, in dem die Rücknahme der Privatisierung durch ein russisches Gericht als rechtmäßig an-

erkannt worden ist. Demnach seien die Marken ab 1990 rechtswidrig verschleudert worden; Shefler, der 2000 aus Russland flüchtete und heute in London lebt, habe die Marken daher 1996 gar nicht erwerben dürfen.

Christian Klausegger von der Kanzlei Binder Grösswang, der FKP vertritt, ist überzeugt, dass der zentrale Teil dieser mehrstufigen Entscheidung aus Den Haag, die für alle Beneluxstaaten gilt, rechtskräftig ist und aufgrund der sogenannten Brüssel-1a-Verordnung über die Anerkennung von Entscheidungen in Zivil- und

Handelssachen in allen EU-Mitgliedsstaaten anwendbar ist. Dieser Rechtsmeinung hat sich der OGH zuletzt angeschlossen.

Martin Reinisch von Brauneis Klausner Prändl (BKP), der SPI in Österreich vertritt, sieht hier allerdings mehrere Rechtsirrtümer und will die Höchststrichter davon überzeugen. Das niederländische Urteil sei kein Teil-, sondern ein Zwischenurteil, das sehr wohl noch aufgehoben werden kön-

Reinisch sieht auch zahlreiche Verfahrensmängel und überlegt einen Gang zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). „Der Gerichtsgutachter hat keine unserer Fragen beantwortet, es gab daher keine Waffengleichheit“, kritisiert er.

SPI-Vertreter verweisen weiters auf unzählige Verstöße der russischen Seite bei ihrer internationalen Klagskampagne. So seien im Jahr 2000 entscheidende Dokumente, die die Rechtmäßigkeit der Privatisierung belegen könnten, beschlagnahmt und den westlichen Gerichten nie zur Verfügung gestellt worden. Weil dies erkannt worden sei, habe auch SPI in zahlreichen Ländern bisher die Oberhand behalten. Und alle Versuche Moskaus, eine Auslieferung Sheflers zu erreichen, seien von britischen und Schweizer Gerichten abgelehnt worden. Die Schweiz hat ihm Asyl angeboten, die Briten die Staatsbürgerschaft – ein starkes Signal gegen die russische Justiz. Der Markenstreit ist allerdings nur in wenigen Staaten der Welt rechtskräftig entschieden.

„Vertraue den Niederlanden“

Für Klausegger ist die Frage, ob man der russischen Justiz trauen kann, nicht relevant. „Ich vertraue dem niederländischen Urteil. Das Gericht hat die Sache nach russischem Recht eigenständig geprüft, und das Oberlandesgericht Linz hat das Gleiche getan.“ Ein Erfolg in Österreich könnte auch „eine stark überzeugende Wirkung“ auf die Gerichte anderer EU-Staaten haben, hofft er – und SPI den Großteil des europäischen Marktes kosten.

Ein Sieg der FKP vor den heimischen Gerichten wäre auch ein psychologischer Erfolg für Putin, der trotz der jüngsten Spionageaffäre in Österreich immer noch besser dasteht als in anderen westlichen Staaten. Aber diese politischen Überlegungen, heißt es, sollten in diesem verzwickten Verfahren keine Rolle spielen.

Warum das Standortentwicklungsgesetz dringend gebraucht wird

Die UVP-Verfahren dauern länger, als es scheint, und werden durch Umweltorganisationen sehr wohl in die Länge gezogen

Georg Eisenberger

Wien – Am vergangenen Mittwoch hat das geänderte Standortentwicklungsgesetz (StEntG) den Ministerrat passiert und soll mit 1. 1. 2019 in Kraft treten. Aufgrund des massiven Widerstandes von Umweltschutzorganisationen, aber auch als Folge der Kritik nahezu aller namhaften Rechtsexperten wurde der ursprüngliche Kern des StEntG – die automatische Genehmigungsfiktion – fallengelassen. Das Ziel der Verfahrensbeschleunigung in standortrelevanten

Großverfahren soll stattdessen mit anderen Maßnahmen erreicht werden, die keine verfassungsrechtlichen Probleme aufwerfen dürften. Dies sind:

- Redezeitbeschränkungen in der mündlichen Verhandlung;
- Verfahrensförderungspflicht der Parteien und damit im Zusammenhang die Möglichkeit einer Kostenstrafe für schuldhaft verspätetes Vorbringen;
- bei standortrelevanten Projekten soll das Verwaltungsgericht aufgrund einer Säumnisbeschwerde im Genehmigungsver-

fahren in der Sache selbst entscheiden;

■ Stellungnahmen sind nur innerhalb einer behördlich angeordneten Stellungnahmefrist zulässig.

Dass eine Beschleunigung der großen Umweltverfahren notwendig ist, kann niemand ernstlich bezweifeln: Laut UVP-Bericht des Umweltministeriums betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer in erster Instanz zwischen 2009 und 2017 für „große“ UVP-Verfahren 16,4 Monate. Der Durchschnitt täuscht: Die Verfahrensdauer ist seit 2009 kontinuierlich

gestiegen. Von 2015 bis 2017 lag der Durchschnitt für das Verfahren erster Instanz bei unzumutbaren 25 Monaten. Wohl gemerkt: der Durchschnitt, nicht die längsten Verfahren.

Dazu kommt noch die Durchschnittsdauer der Verfahren zweiter Instanz von zuletzt (also 2015 bis 2017) acht Monaten. Die durchschnittliche Verfahrensdauer von der Einreichung bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes ist also auf mehr als 30 Monate angewachsen.

Außerdem wurden in den Jahren 2016 und 2017 insgesamt nur 29 neue Genehmigungsverfahren eingereicht, während gleichzeitig rund 50 Verfahren anhängig sind. Selbst ohne mathematisches Talent kann man voraussagen, dass sich die durchschnittliche Verfahrensdauer weiter erhöhen würde, hätte der Gesetzgeber nicht wenigstens versucht, durch das StEntG gegenzusteuern.

Nur zwei bis drei Verfahren?

Mit der zuletzt auch von den beiden Umweltrechtsexperten Daniel Ennöckl und Martin Niederhuber im STANDARD (19. 11. 2018) wiederholten Aussage, Umweltorganisationen würden sich ohnedies „jährlich lediglich in zwei bis drei Verfahren einbringen“, haben NGOs bisher jeglichen Einfluss auf die überlange Verfahrensdauer in Österreich abgestritten. Diese Zahl von zwei bis drei Verfahren entspricht allerdings genauso wenig der Praxis wie die Behauptung, NGOs hätten keinen Einfluss auf die Verfahrensdauer. Allein von meinem Umweltrechtsteam wer-

den sechs in diesem Jahr anhängig gemachte Umweltverfahren betreut, in denen NGOs und Bürgerinitiativen Einwendungen erhoben haben.

Prüft man die UVP-Entscheidungen der letzten Jahre, so kommt man auf 20 bis 30 Bewilligungs- und Feststellungsverfahren mit NGO-Beteiligung im Jahr. Es sind genau diese Verfahren, die für die aufgezeigten extrem langen Verfahrensdauern verantwortlich sind. Eine tiefergehende Analyse der Dauer von Verfahren mit NGO-Beteiligung und solchen ohne ergibt, dass praktisch alle Verfahren mit NGO-Beteiligung über der durchschnittlichen Verfahrensdauer liegen, die anderen großteils darunter. Die teilweise enormen Zeitverzögerungen sind dabei oftmals auf eine destruktive, ausschließlich auf Verhinderung des Projekts statt auf Verbesserung der Umweltauswirkungen ausgerichtete Verfahrensführung der NGOs zurückzuführen.

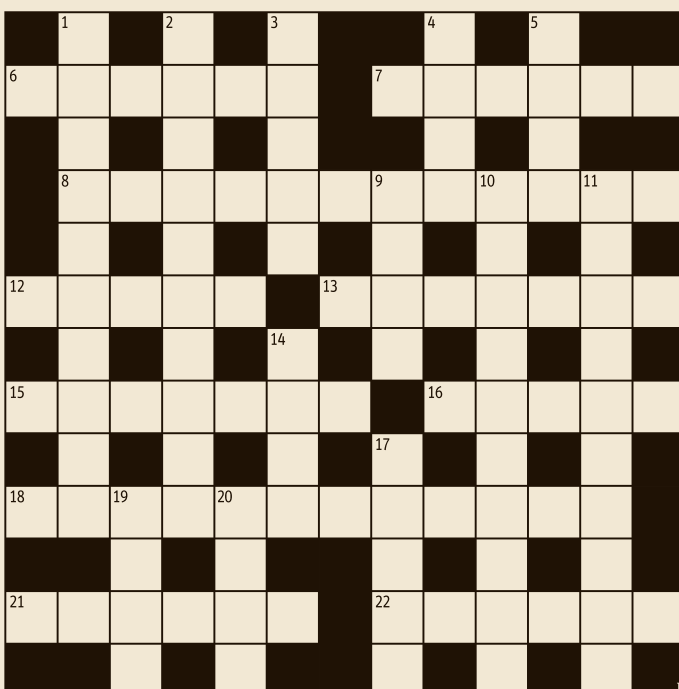
Insofern ist der Versuch des Gesetzgebers, mit Redezeitbeschränkungen, Stellungnahmefristen und Kostenstrafen eine Verfahrensbeschleunigung zu erreichen, uneingeschränkt zu begrüßen. Es wird letztlich auch vom künftigen Verhalten der NGOs abhängen, ob diese Maßnahmen ausreichen oder weitere Schritte des Gesetzgebers nötig sein werden, um die Dauer vor allem großer Infrastrukturverfahren auf ein international vergleichbares Maß zu drücken.

GEORG EISENBERGER ist Professor an der Uni Graz und Partner bei Eisenberger & Herzog. g.eisenberger@ehlaw.at

STANDARDRÄTSEL

Nr. 9041 © phoenixen; www.phoenixen.at

derStandard.at/Raetsel



Waagrecht: 6 Was ich für die Gemüsesuppe lauch brauch 7 Junge, was da aufkeimte, wurde ein frischer Zweig am Stammbaum 8 Vor Gericht in der Pause verhandelt, weil was passiert ist? Genitiv gegenüber Nominativ und Dativ? 12 Der fade Typ hält mit dem Dessert eckstra hinterm Polster (Mz) 13 Ein Sack Heu kostet an der Baubiegung um ein gutes Stück weniger 15 Für den Job dort sind Aufführungsqualitäten die Mindestanforderung 16 Sie bringen beim Erwerb von Polnischer im Krakkaufmannsladen die Kassa zum Klingeln 18 Willst du dich vom Suberhalten niederringen lassen? 21 Bardon, aber ich mixe am Abend, das ist mein Prinzip 22 Wer immer der großen Nase nach auf die der Harke steigt, muss von dannen zumpeln (tw, Mz)

Senkrecht: 1 Dass es mit der Musik ein Kreuz ist, hat sich dadurch angekündigt 2 Wie stehts um Ruhm und Ehre? Bitte um Antwort mit Anbot, es winken schöne Gewinne! 3 Laut Wall-Kampagne wird er nur zu unserem Schutz erhoben 4 Auf der Erhabenseite wird darin das Parapies poetisch präsentiert (Mz) 5 Nicht nicht die Bohne: Die Milch findet auf diese Weise Zustimmung (1–2 Wörter) 9 Nach seiner Einschreibung an der Angewandten widmete er sich dem Trainingspotting im Gregorianischen Stil 10 Partyterminbeschluss? Mit ihr lässt sich fixieren! 11 Nach der Schlägerei drehen wir darauf das Rod-Movie (Mz) 14 Athletisches Ansinnen: „Sag, die Rahe dort an Deck, / passt die für den Sport am –?“ 17 Gib mir ein Geldstück, dann pfeffer ich sie dir in den Tee 19 Wollen welche nachts miet dem Auto heim, ist es zur Anrufsammel-Stelle 20 Preiswert: Im Zuge der Retromystifikation thematisiert man ihre 3 Tage in Quiberon

Rätselauf Lösung Nr. 9040 vom 24. November 2018:
W: 6 SCHNAPS 7 CELAN 9 CLAUDE 10 BUBBLE 11 HOCHACHTUNG
S: 1 KITTLEFALTE 17 WARMES 18 FLADEN 19 DJANA 20 KNACKER
3: 1 ECOLE 2 ENDURO 3 SPRECHBLASE 4 HERBST 5 MAILAND
8: ABSCHAFFEN 12 PRATIN 14 TIMING 15 TRANCE 16 JENES